

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und
Soziale Sicherung
Herrn Klaus Kirschner, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Köln, den 7. März 2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0827(6)
vom
15. Wahlperiode**

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsstruktur der Telematik im
Gesundheitswesen - BT-Drs. 15/4924**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

vielen Dank für die Einladung zu der Anhörung am 09.03.2005.

Vorab nehmen wir folgt Stellung:

1. Die Neufassung des § 291 a Abs. 7 SGB V beschränkt den Kreis der Spitzenverbände bzw. Spitzenorganisationen auf die großen leistungsfähigen Verbände des Gesundheitswesens. Dies ist im Hinblick auf die Anschubfinanzierung verständlich, schafft aber im Ergebnis eine Zwei-Klassen-Beteiligung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen. Dies können und wollen die Heilmittelerbringer nicht hinnehmen. Immerhin vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände als Spitzenorganisation im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB V die Interessen von rund 43.000 Heilmittelpraxen mit rund 200.000 Mitarbeitern.
2. Im Heilmittelbereich gibt es rund 200 Mio. Patientenkontakte jährlich aufgrund von 27 Mio. Heilmittelverordnungen bei rund 3,6 Mrd. EURO Umsatz allein mit der GKV. Es kommen aus den sonstigen Kostenträgern bis hin zu den Zahnärzten, Berufsgenossenschaften und

den Privatpatienten noch 15 Prozent hinzu, so dass wir von rund 30 Mio. Heilmittelverordnungen sprechen.

Nach Schätzungen handelt es sich bei 20 % dieser Verordnungen um genehmigungspflichtige längerfristige Verordnungen. Etwa 70 % der Krankenkassen hat bisher auf das Genehmigungsverfahren verzichtet.

Diese Zahlen machen deutlich, welche Verbesserung sich im Arbeitsablauf im Dreieck zwischen Arzt – Therapeut – Krankenkasse ergibt, wenn die Heilmittelerbringer von Anfang an in eine sektorenübergreifende Thematikplattform einbezogen werden.

3. Diese Forderung macht auch aus Qualitätsgründen Sinn. Die Möglichkeit des Arztes, sich über den Therapiefortschritt in den Heilmittelpraxen vor Ausstellung einer weiteren Verordnung zu überzeugen, wird ungleich größer, wenn das neue Medium zur Vermittlung aller relevanten Behandlungsdaten genutzt wird.
4. Zu den weiteren vorgesehenen Neuregelungen soll von Seiten der BHV keine ergänzende Stellungnahme abgegeben werden.

Ute Repschläger
Sprecherin

Heinz Christian Esser
Geschäftsführer